

SCHNITT E-E M 1 : 200

TEIL B: TEXT

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 [1] Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Mischgebiete (MI) (§ 6 BauNVO) In Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im
- Sinne des § 4 a (3) Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen (§ 1 [5] und [6] BauNVO). Im Mischgebiet südlich des Planfeststellungsbereiches sind oberhalb des 1. Vollgeschosses nur Wohnungen zulässig (§ 1 [7] BauNVO). 1.2 Kerngebiete (MK) (§ 7 BauNVO)

SATZUNG

der Hansestadt Rostock

über den Bebauungsplan Nr. 11.MK.86 für das Gebiet City- Entwicklungsbereich Karlstraße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert

durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBI. S. 3108), sowe nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) vom 06. Mai

1998 GVOBI. M-V S. 468, 612) wird nach Beschlußfassung durch die Bür-

gerschaft vom 03.11.1999 und mit Genehmigung des Ministeriums für Ar-

beit und Bau Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11.MK.86 für das Gebiet City-Entwicklungsbereich Karl-

straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft

vom 17.05.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbe-

schlusses ist im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Ro-

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist ge-

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 24.06.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme auf-

5. Die Bürgerschaft hat am 10.06.1998 den Entwurf des Bebauungspla-

nes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, Bestehend aus der Planzeichnung

(Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit

vom 29.06.1998 bis zum 31.07.1998 während der Dienst- und Öff-

che Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen

während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im "Städtischen Anzeiger" -

Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 17.06.1998 ortsüblich bekannt-

dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der

Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da

die rechtsverbindliche Elurkarte im Maßstab 1: 5.00.. vorliegt. Regreß-

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Be-

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)

13. Die Erteilung der Genehmigung des Behauungsplanes sowie die Stel-

le, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder-

mann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu er-

halten ist, sind im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am ..13.09.00. ortsüblich bekanntgemacht worden. In der

Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie

auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit

und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB)

hingewiesen worden. Die Satzung ist am .14.09.00... in Kraft getreten.

schluß der Bürgerschaft vom ...12..07.2000...... erfüllt, die Hinweise

sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom .07.08.2000., Az: VIII. 230e - 512.

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Mi-

nisteriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 29.03.2000, Az: VIII.230e-512 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. 113-03000 (11, Mk.86)

dem Text (Teil B), wurde am 03.11.1999 von der Bürgerschaft als Sat-

zung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit

Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am

nungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentli-

Rostock, 8.12.1999 (Siegeldruck)

7. Der katastermäßige Bestand am ...02.04.96...

ansprüche können nicht abgeleitet werden. 1:1000

03.11.1999 geprüft. Das Engebnis ist mitgeteilt worden.

Beschluß der Bürgerschaft vorn 93.11.1999 gebilligt.

Senator für Bau- und

Wohnungswesen

Wohnungswesen

Wohnungswesen

Senator für Bau- und

Senator für Bau- und

Wohnungswesen

Senator für Bau- und

Wohnungswesen

.. wird als richtig

Im Auftrag

Senator für Bau- und

\$enator für Bau- und Wohnungswesen

Senator für Bau- und

Wohnungswesen

113 03000 (11.MK.86)

Wohnungswesen

Wohnungswesen

Wohnungswesen

VERFAHRENSVERMERKE

mäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beteiligt worden.

stock - am 17.06.1994 erforgte ST

22.06.1995 durchgeführt worden.

erlassen:

Rostock, 8.12.1999

Rostock, 8.12.1999

Rostock, 8.12.1999

gefordert worden.

gemacht worden.

Rostock, 8.12.1999

Rostock, 06.12.99

Rostock, 8.12.1999

Rostock, 8. 12. 1999

Rostock, 09. 05. 2000

Rostock, 10.08.2000

Rostock, 11.08.200

Rostock, 20-09.2000

Rostock, 8. 12.1999

- In Kerngebieten sind Tankstellen und sonstige Wohnungen unterhalb des 2. Vollgeschosses nicht zulässig; im MK 2 sind großflächige Handelsbetriebe nicht zulässig (§ 1 [5] [6] [9] BauNVO). Von den Vergnügungsstätten sind folgende Arten und Anlagen nicht zulässig: Nachtlo-kale jeglicher Art; Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist; Bordellbetriebe jeder Größe; Spiel- und Automatenhallen mit einer Geschäftsfläche von mehr als 150 m² (§ 1 [5] BauNVO).
- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 [1] Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Im Bereich mit der Festsetzung GRZ = 0,5 kann diese durch Tiefgaragen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden (§ 19 [4] Satz 3 BauNVO).
- 2.2 In Bereichen mit der Festsetzung GRZ = 0,75 kann diese durch Tiefgaragen bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden (§ 19 [4] Satz 3 BauNVO).
- 3 Stellplätze, Garagen und Zufahrten (§ 9 [1] Nr. 4 und Nr. 11 BauGB) 3.1 Ebenerdige Stellplätze und Garagen sind nicht zulässig (§ 12 [6] BauNVO).
- 3.2 Nur in den mit MK 2 bezeichneten Kerngebietsbereichen sind oberirdische Garagengeschosse zulässig (§ 12 [4] BauNVO).

3.3 Für alle Nutzungen außer der Wohnnutzung dürfen nicht mehr als 80 % der nach

- LBauO M-V notwendigen Stellplätze hergestellt werden (§ 12 [6] BauNVO). 3.4 Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen haben von der Straße "Am Vögenteich" aus zu erfolgen. Dies gilt nicht für die Baufläche östlich der Karlstraße. Untergeordnete Ein-/ Ausfahrten von Tiefgaragen mit bis zu 20 Stellplätzen können ausnahmsweise auch
- 4 Erhalt und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 [1] Nr. 25 a und b BauGB)
- 4.1 zu erhaltende Bäume: Der Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m der zu erhaltenden Bäume wird als Baumscheibe festgesetzt. Der Wurzelbereich in ansonsten versiegelten Bereichen ist durch Baumroste zu schützen.
- 4.2 Auf öffentlichen Flächen sind großkronige Bäume (Hochstamm, 4 x v, StU 18 20 cm) folgender Arten mit folgendem Abstand zu pflanzen:

Pflanzabstand Karlstraße 19,0 m - 2 Stück/ Acer campestre - Feldahorn Baumscheibe Schröderstraße 8,0 m Aesculus hippocastanum - Kastanie Vögenstraße 8,0 m Crataegus crus-galli - Hahnendorn 8,0 m Crataegus laevigata 'Paul Scarlet' - Rotdorn

8,0 m

Ribes alpunum 'Schmidt' - Alpenbeere

hölzen und Koniferen sind nicht zulässig.

Am Vögenteich

von den Anliegerstraßen erschlossen werden.

4.3 Die Baumscheiben der Straßenbäume sind als Pflanzflächen von mindestens 9,0 m² Größe oder durchgängig als Baumstreifen von mindestens 2,5 m Breite anzulegen und mit bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen und zu erhalten. Folgende Straucharten (2 x v, ohne Ballen, h = 0,4 - 0,6 m) sind zu verwenden:

Carpinus betulus 'fastigiata'- Pyramiden-

Wisteria sinensis - Wisterie

- Berberis thunbergii Grüne Hecken-Berberitze Mahonia aquifolium - Mahonie Symphoricarpos x chenaultii 'Hancock' - Niedrige Purpurbeere Prunus laurocerasus 'Mont Vernon' - Lorbeerkirsche
- gärtnerisch anzulegen. Die Baumgruben über Tiefgaragen sind 3,0 x 3,0 m groß und 1,5 m tief zu dimensionieren. 4.5 Innenhöfe: Die Innenhofbereiche sind mit standortgerechten Pflanzen gärtnerisch anzulegen. Je 200 m² Hoffläche ist mindestens ein einheimischer Laubbaum (StU 16 - 18 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Mindestabstand zu Gebäuden darf 3.0 m nicht unterschreiten. Der Erhalt vorhandener Bäume (einschließlich Obstbäume) wird auf die vorgenannte Pflanzforderung angerechnet. Anpflanzungen von Nadelge-

4.4 Tiefgaragen-Dachflächen: Die Dachflächen der Tiefgaragen in den Innenhöfen sind

- 4.6 Dachbegrünung/Fassadenbegrünung: Die Dachflächen der Bebauung sind mindestens zu 20 % mit Dachbegrünung anzulegen, wenn die Dachflächen auf einem Baugrundstück größer als 20 m² und nicht mehr als 20 % geneigt sind. Weiterhin sind innerhalb der Innenhofbereiche an fensterlosen Bereichen in den Fassaden von mehr als 100 m² Größe sowie an den Regenfallrohren Fassadenbegrünungen vorzunehmen (je lfd. m 3 Rankgehölze). Die Begrünungen der Dachflächen und Fassaden sind auf Dauer zu erhalten. Folgende Rank-/Klettergehölze sind zu verwenden (2 x v, mit Topfballen): Clematis vitalba - Waldrebe Parthenocissus quinquefolia - Baumwein
- 5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 [1] Nr. 21 BauGB)
- 5.1 Die Gehrechte (G) werden zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

Polygonum aubertii - Knöterich

- 5.2 Die festgesetzten Leitungsrechte (L) umfassen die Befugnis für die Ver- und Entsorgungsträger und die Hansestadt Rostock, unterirdische Leitungen anzulegen und zu
- 6 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 [1] Nr. 24 6.1 Bei Aufenthaltsräumen an den in der Nebenzeichnung "Baulicher Schallschutz" ge-
- kennzeichneten Fassaden sind die dargestellten erforderlichen resultierenden Schalldämmaße (R'w, res) für die Außenbauteile durch konstruktive Lösungen einzuhalten. An Büroräumen u. ä. gewerblich genutzten Räumen sind 5 dB (A) niedrigere R'w, res
- 6.2 Übernachtungsräume, welche Fenster ausschließlich an einer Fassade mit einem nächtlichen Außenlärmpegel größer als 50 dB (A) aufweisen, sind mit schallgedämpften Lüftungseinrichtungen zu versehen.
- 6.3 Aufenthaltsräume von Wohnungen (Wohnzimmer, Wohnküchen etc.), welche Fenster ausschließlich an der Fassade mit einem R'w, res größer oder gleich 45 dB (A) aufweisen, sind mit schallgedämpften Lüftungseinrichtungen zu versehen.
- 6.4 Die Karlstraße ist im Geltungsbereich mit einem geräuscharmen Belag zu versehen (Asphaltdeckschicht, Flüster-Pflaster o. ä. mit $D_{StrO} \le 0$ dB [A] gemäß Tabelle 4 der
- 7 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 [4] BauGB i. V. m. § 86 [1] bis [5] LBauO M-V) 7.1 Vollflächig spiegelnde Fassaden sind nicht zulässig. In Mischgebieten sind alle Außenwandflächen in hellen Farbtönen (Summe des Schwarz-/Bunt-Anteiles nach NCS =
- 7.2 Die öffentlichen Flächen unterhalb der im Planteil A festgesetzten Auskragungen können auch als Arkade oder Kolonnade gestaltet werden (§ 86 [1] Nr. 4 LBauO M-V). 7.3 Bei Verkaufseinrichtungen sind pro 100 m² Verkaufsfläche zwei Fahrradstellplätze, mindestens aber drei je Einrichtung nachzuweisen. Für Wohnungen und Büros sind die Fahrradabstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und nutzungsgerechter Be-

schaffenheit im Gebäude sicherzustellen. Öffentliche Einrichtungen haben jeweils 10

7.4 Standorte von Abfallbehältern sind, wenn sie nicht im Gebäude untergebracht sind, innerhalb der Baugrenzen herzustellen, einzuhausen und durch Rankgehölze einzugrünen. Zu verwendende Gehölzarten sind unter Punkt 4.6 genannt.

Fahrradeinstellplätze zur Verfügung zu stellen (§ 86 [1] Nr. 7 LBauO M-V).

- 7.5 Werbeanlagen und Warenautomaten 7.5.1 Allgemeine Zulässigkeit
- Großtafelwerbung ist nicht zulässig. Dachwerbeanlagen sind nicht zulässig. Werbeanlagen, die über den Firstpunkt des

25 %) auszuführen (§ 86 [1] Nr. 1 LBauO M-V).

- Gebäudes hinausragen, sind nicht zulässig. Wer beanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig. Geringfügiges Überschreiten durch Werbeanlagen, die an der Fassade fest montiert sind, ist zulässig.
- Werbeanlagen und Warenautomaten sind nur an der einer gewidmeten öffentlichen Straße oder einem Platz zugewandten Seite eines Gebäudes zulässig. Die Länge von Werbeanlagen an einer Fassade (je Grundstück) darf nicht größer als 2/3 der Fassadenbreite sein. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist jeweils ein Abstand von 0,60 m einzuhalten.
- Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen sind nur bis zu 2/3 der Fassadenhöhe (Traufkante) zulässig. 7.5.2 Besondere Beschränkung für Teilbereiche
- a) Karlstraße, Augustenstraße, Schröderstraße, Vögenstraße Werbeanlagen als eigenständige bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

wenn ihre Auskragung nicht mehr als 0,80 m beträgt.

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Ausführung von Werbeanlagen und Warenautomaten mit Wechselschaltung von Leuchtreklame und Lauflichtern ist nicht zulässig.
- b) Schröderstraße
- Werbeanlagen sind aus Einzelteilen zu bilden, deren Höhe und Breite das Maß von 0,60 m nicht überschreiten darf. Zwischen den Einzelteilen ist ein Abstand von mindestens 0,12 m zu halten.
- Das Anstrahlen von Werbeanlagen ist nicht zulässig. Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind nur zulässig,

Hinweise

 Fernwärme Die Wärmeverbrauchsanlagen (Heizung, Warmwasserbereitung) sind an das

Fernwärmenetz anzuschließen (§§ 1, 4 und 5 der Wärmesatzung der Hansestadt Rostock, Beschluß-Nr. 511/36/1992). Bodendenkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V vom 06.01.1998 (GVOBI. M-V S. 13, ber. S. 247) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde (Kulturhistorisches Museum, Kloster zum Heiligen Kreuz) zu benachrichtigen und der Fund bzw. die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige nach einer Woche.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens acht Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können, um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

Für sämtliche Arbeiten und daraus entstehende Kosten gilt entsprechend § 6 (5) DSchG M-V das Verursacherprinzip, d. h., diese sind durch den Auftraggeber der Bauarbeiten zu tragen.

3 Natur- und Artenschutz

sen. Nistplätze der in und am Gebäude brütenden Vögel sowie Wochenstuben, Sommer und Winterquartiere der gebäudebewohnenden Fledermäuse sind bei Abriß, Um- und Ausbaumaßnahmen zu erhalten bzw. ist bei Verlust ein entsprechender Ersatz zu schaffen. Sechs Wochen vor Abriß der Gebäude bzw. vor Umund Ausbaubeginn ist der Artenschutzbeauftragte der unteren Naturschutzbehörde (Hansestadt Rostock, Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege) zu informieren, um die betroffenen Gebäude zu untersuchen. Bei Betroffenheit geschützter Arten entsprechend § 20 f BNatSchG ist ein Antrag auf Befreiung nach § 31 BNatSchG an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Im Bereich des B-Plans wurden geschützte Arten nach BNatSchG nachgewie-

4 Öffentliche Verkehrsflächen

für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen nach Tab. 8 DIN 4109

Die Einteilung der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festset-

Aufgrund einer nachgewiesenen Grundwasserverunreinigung mit chloriertem Kohlenwasserstoff innerhalb der im B-Plan als "mit umweltgefährdenden Stoffen belastet" gekennzeichneten Fläche ist das bei Tiefbauarbeiten in diesem Bereich und im direkten Umfeld anfallende Grundwasser chemisch zu analysieren. Entsprechend den Ergebnissen der chemischen Analysen sind eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Arbeitsschutzvorkehrungen zu gewährleisten. Sollten sich im B-Plan-Gebiet bei Tiefbauarbeiten geruchlich und farblich auffälli-

6 Regenwasserableitung Von den auf den Grundstücksflächen anfallenden Regenwasser darf nur 60 % direkt an die öffentliche Regenwasseranlage abgegeben werden. Der übrige Wasseranfall darf nur um mindestens 15 Minuten zeitverzögert an die öffentliche Re-

genwasseranlage abgegeben werden. Die genaue, objektbezogene Berechnung

und Festlegung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung mit der Anschlußge-

ge Bodenbereiche ergeben, ist umgehend das Amt für Umweltschutz (Abt. Bodenschutz/Umweltplanung) zu informieren.

HANSESTADT ROSTOCK Mecklenburg-Vorpommern



Bebauungsplan Nr. 11.MK.86 "City-Entwicklungsbereich Karlstraße"

für das Gebiet zwischen Karlstraße/Schröderstraße, Am Vögenteich sowie Schröderplatz und St.-Georg-Straße Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan "Quartier 018" vom

M 1:500

